

Ruderboot &
Schleusen

viadonau



Die vorliegende Information richtet sich an die Sportschifffahrt, insbesondere Ruderboote, Kanus und ähnliche Kleinfahrzeuge als Schleusen-Nutzende an der österreichischen Donau und soll dazu beitragen, ein reibungsloses und sicheres Passieren der Schleusen sicherzustellen.



Die generellen Regelungen für das Verhalten an den Schleusen sind in der „Wasserstraßen-Verkehrsordnung“ (§ 6.28, § 6.28a und § 6.29) enthalten (siehe www.doris.bmk.gv.at).

Im Besonderen regelt § 6.28 Abs.15; i) das Verhalten von Ruderbooten. Diese sind in der Regel von der Besatzung unter Benutzung der sog. Umsetzanlage über Land zu tragen. Nur in Fällen, in denen diese nicht benutzbar ist, dürfen diese Fahrzeuge die Schleuse benützen.



Weitere Informationen zum Ruder- und Paddelsport auf der Donau finden Sie unter www.bmk.gv.at/themen/verkehr/wasser/schifffahrt/donau/sportbootfahren.html.



Aktuelle Informationen über Einschränkungen, Sperrungen und andere für die Schifffahrt relevante Ereignisse werden in den Nachrichten für die Binnenschifffahrt unter nts.doris.bmk.gv.at veröffentlicht.

Ausgabe Nr. 3 aus 2024

Die in dieser Broschüre angeführten Informationen basieren auf der gültigen WVO, Stand 07.07.2023. viadonau übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

Inhalt

Schleusen-Glossar	4
Schifffahrtszeichen	6
Allgemeine Regeln	9
Benutzung der Umsetzanlage	10
Lagebilder der Umsetzanlagen	11
Die Schleusung	
Grundregeln	22
Anmeldung	23
Einfahrt	25
Die Schleusung	27
Die Ausfahrt	29
Rettungswesten	31
Erreichbarkeit und Schleusungszeiten	34

Schleusen-Glossar

Oberwasser	Bereich stromaufwärts der Schleuse
Unterwasser	Bereich stromabwärts der Schleuse
Talschleusung	Schleusung stromabwärts vom Oberwasser zum Unterwasser
Bergschleusung	Schleusung stromaufwärts vom Unterwasser zum Oberwasser
rechte/linke Schleusen-kammer	Rechts und links beziehen sich bei Fließgewässern auf die Strömungsrichtung, d. h. stromabwärts gesehen ist die linke Schleusen-kammer links, stromaufwärts gesehen rechts.
Poller	Einrichtung zur Verheftung von Schiffen; als Nischenpoller fest in die Schleusenmauer integriert oder als Schwimmpoller mit Auftriebskörper, der sich mit dem Wasserspiegel hebt oder senkt
Grenzlinien	Senkrechte Markierungen an der Schleusenmauer, alle Fahrzeuge müssen während der Schleusung innerhalb des von diesen Linien begrenzten Bereiches bleiben.
Schleusentore	Tore, mit denen die Schleusen-kammer zum Oberwasser und Unterwasser hin geschlossen wird

Oberhaupt	Torkonstruktion am stromaufwärtigen Ende der Schleuse
Unterhaupt	Torkonstruktion am stromabwärtigen Ende der Schleuse
Oberhaupt-bereich	Oberes Drittel der Schleusen-kammer Richtung Oberwasser
Unterhaupt-bereich	Unteres Drittel der Schleusen-kammer Richtung Unterwasser
Schiffsstoß-schutz	Quer über die Schleusen-kammern verlaufendes, gespanntes, absenkbares Stahlseil mit Signalbojen; soll verhindern, dass Schiffe das Schleusentor rammen und beschädigen
Bastion	Gruppierungsmauer für die Großschifffahrt
Außenmauer	Mauer an der Außenseite der Schleusen-kammer
Mittelmauer	Trennmauer zwischen den beiden Schleusen-kammern
B-Stelle	Befehlsstelle, Arbeitsplatz der Schleusenaufsicht
Wartelände	Warteplätze für Schiffe, die sogenannten „Sportbootwarteländen“ sind durch Zusatztafeln („Für Kleinfahrzeuge, die auf Schleusung warten“) gekennzeichnet.
Umsetzanlage	Einrichtung für tragbare Kleinfahrzeuge (z. B. Ruderboote) zum Herausnehmen des Fahrzeuges und Umgehen der Kraftwerksanlage mittels eines Transportwagens

Relevante Schifffahrtszeichen

GEMÄSS WASSERSTRASSEN-
VERKEHRSORDNUNG

A – Verbotsszeichen

-  A.1 Verbot der Durchfahrt
- 
-  A.1.1 Gesperrte Wasserflächen, jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar
-  A.7 Verbot, am Ufer festzumachen
-  A.12 Verbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb
-  A.14 Verbot des Wasserschiffahrens
-  A.16 Verbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren



B – Gebotszeichen

-  B.1 Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren
-  B.2b Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die an der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt
-  B.5 Gebot, entsprechend den Bestimmungen der WVO anzuhalten
-  B.6 Gebot, diese Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten
-  B.7 Gebot, Schallzeichen zu geben
-  B.11b Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen

C – Zeichen für Einschränkungen



C.4 Schifffahrtsbeschränkungen:
Diese sind auf einer Informations-
tafel unter dem Schifffahrtszeichen
angegeben.



C.5 Das Fahrwasser verläuft vom rechten
(linken) Ufer entfernt; die Zahl auf
dem Tafelzeichen gibt den Abstand
in Metern an, den die Fahrzeuge von
dem Tafelzeichen einhalten müssen.

E – Hinweiszeichen



E.2 Kreuzende Hochspannungsleitung



E.4a Nicht frei fahrende Fähre



E.5 Erlaubnis zum Stillliegen
(Ankern oder Festmachen am Ufer)



E.8 Wendestelle



E.13 Trinkwasserzapfstelle



E.14 Fernsprechstelle



E.19 Erlaubnis für Fahrzeuge, die weder
mit Maschinenantrieb noch unter
Segel fahren

Allgemeine Regeln

Alle Verkehrsteilnehmer:innen haben sich so zu verhalten, dass die **Sicherheit des Verkehrs** gewährleistet ist und andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. **Rücksichtnahme** auf andere Verkehrsteilnehmer:innen ist oberstes Gebot!

Ruderfahrzeuge, Kanus und ähnliche Kleinfahrzeuge müssen allen anderen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen. Sie können nicht verlangen oder darauf vertrauen, dass diese ihnen ausweichen.

Bei Wasserständen über dem höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) gilt für Ruderfahrzeuge, Kanus und ähnliche Kleinfahrzeuge ein generelles Fahrverbot. Informationen dazu finden Sie bei den Pegelständen unter www.doris.bmk.gv.at sowie in der **App DORIS mobile**.

Der **Schleusenbereich** ist in der Wasserstraßen-Verkehrsordnung festgelegt und in der Regel auf Grund der Lage des Gebotszeichens für Sprechfunk der jeweiligen Schleuse ersichtlich.

Die im Schleusenbereich aufgestellten besonderen **Hinweiszeichen** für Ruderfahrzeuge sind zu beachten.

Benutzung der Umsetzanlage

Kleinfahrzeuge, die von der Besatzung über Land getragen werden können, **haben die Umsetzanlage zu benützen**. Die bereitgestellten Umsetzwagen sind wieder an den **gekennzeichneten Abstellplätzen zurück zu stellen**.

Wenn die **Umsetzanlage gesperrt** ist oder Fahrzeuge aufgrund der **Dimension oder des Gewichtes** nicht über Land getragen werden können, **darf die Schleuse benutzt werden**. Diese Ausnahme gilt jedoch **nicht für Standup Paddler:innen**.

Die Sperre der Umsetzanlage ist durch ein Zusatzschild „**Umsetzanlage gesperrt**“ gekennzeichnet. Bei den Schleusen Aschach, Persenbeug und Freudenuau wird dies mit einem Schild „Umsetzanlage gesperrt“ und zusätzlich durch ein **rotes Licht oder zwei rote Lichter** angezeigt. Ist die Umsetzanlage nicht benutzbar, dürfen diese Fahrzeuge die Schleuse benützen.



Umsetzwagen in Persenbeug

Lagebilder der Umsetzanlagen

Auf den folgenden Seiten finden sich Lagebilder zu den Umsetzanlagen der einzelnen Schleusen.

Legende



Ein- / Ausstiegsstelle der Umsetzanlage



Umsetzwagen



Landweg



Wasserweg



Bojensperre



Fließrichtung

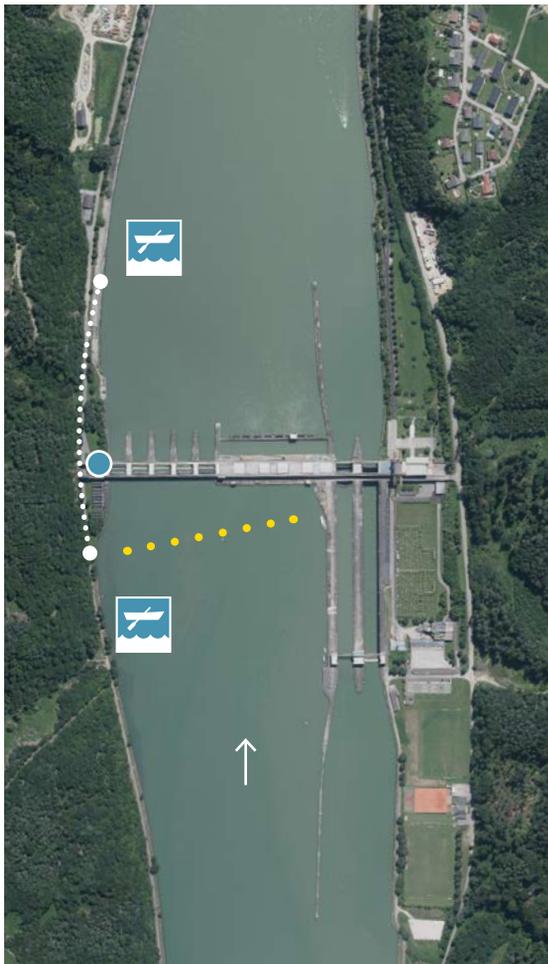


Signalanlage

Schleuse Aschach (km 2162,7)

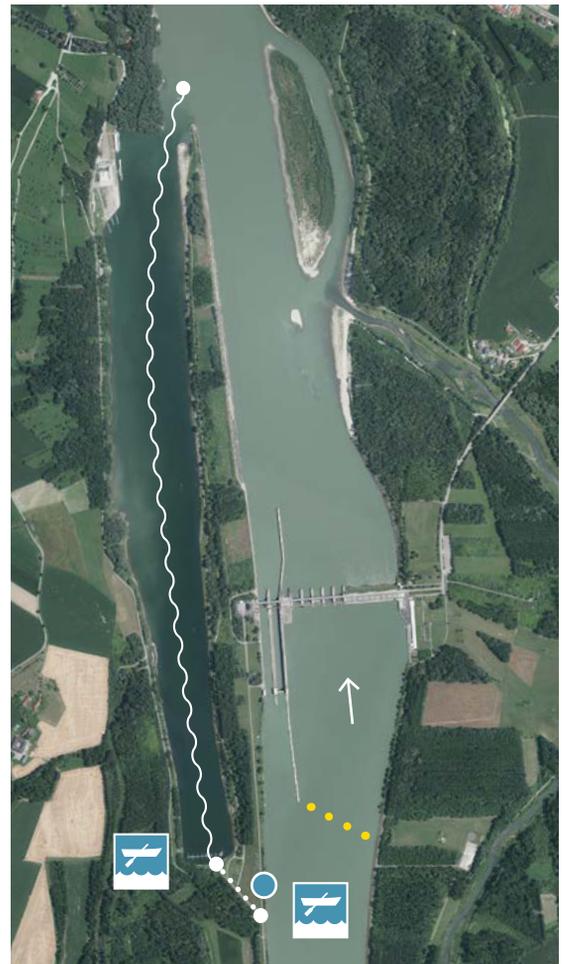
! Bei geöffneter Wehranlage ist die Umsetzanlage für Ruderboote gesperrt und es ist die Schleuse zu benutzen.

Ein-/Ausstieg im Oberwasser kurz vor der Wehranlage, im Unterwasser unterhalb des Kraftwerkes bei einer Rampe. Umsetzwagen beim Kraftwerksgebäude.



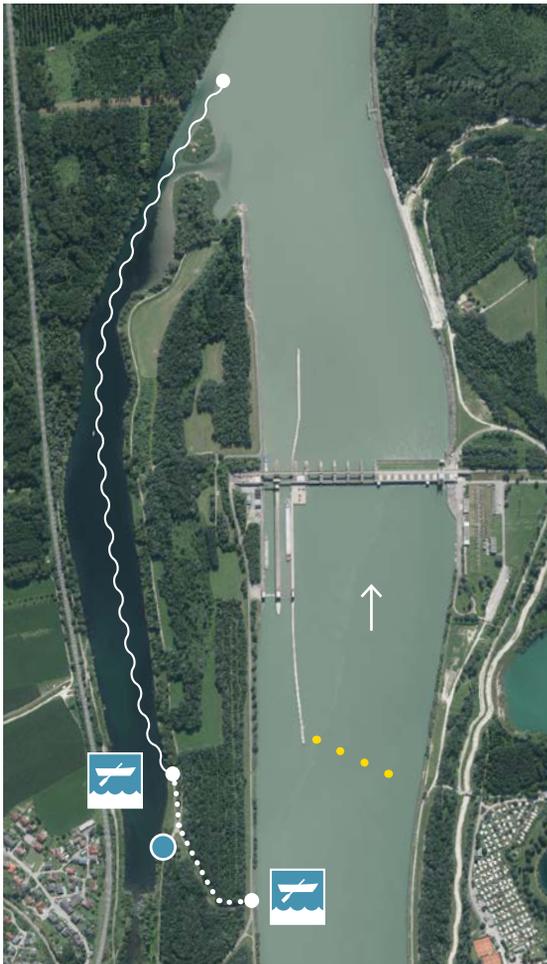
Schleuse Ottensheim (km 2146,1)

Ein-/Ausstieg im Oberwasser vor der Schleuseneinfahrt und am oberen Ende des Donaualtarms. Umsetzwagen beim Ein-/Ausstieg.



Schleuse Abwinden (km 2119,5)

Ein-/Ausstieg im Oberwasser vor der Schleuseneinfahrt und am oberen Ende des Donaualtarms. Umsetzwagen beim Weg zum Donaualtarm.



Schleuse Wallsee (km 2094,5)

Ein-/Ausstieg im Oberwasser oberhalb vom Kraftwerk und am oberen Ende des Donaualtarms. Umsetzwagen im Oberwasser beim Weg zum Donaualtarm.

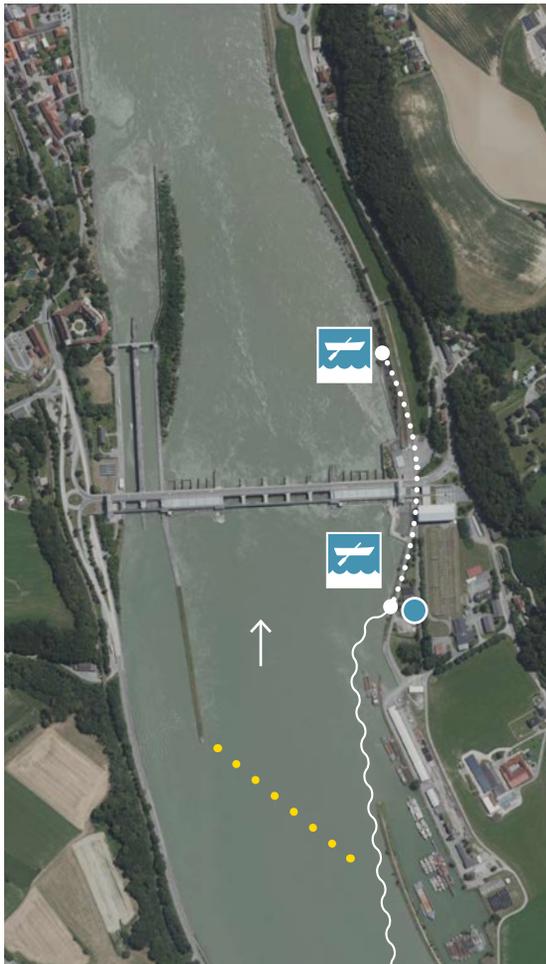


Schleuse Persenbeug (km 2060,4)

! Bei geöffneter Wehranlage ist die Umsetzanlage gesperrt und es ist die Schleuse zu benutzen.

Ein-/Ausstieg im Oberwasser nach der Bojensperre oberhalb vom Kraftwerk, im Unterwasser unterhalb vom Kraftwerk.

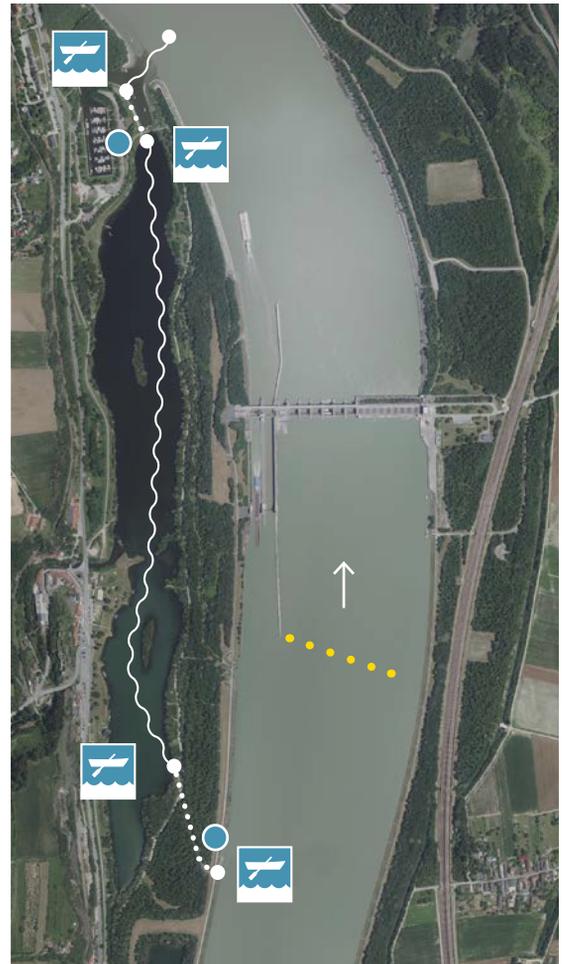
Umsetzwagen im Oberwasser beim Ein-/Ausstieg.



Schleuse Melk (km 2038,2)

Ein-/Ausstieg im Oberwasser vor der Schleuseneinfahrt und am oberen Ende des Donaualtarms, im Unterwasser am unteren Ende des Donaualtarms und an der Einmündung des Donaualtarms.

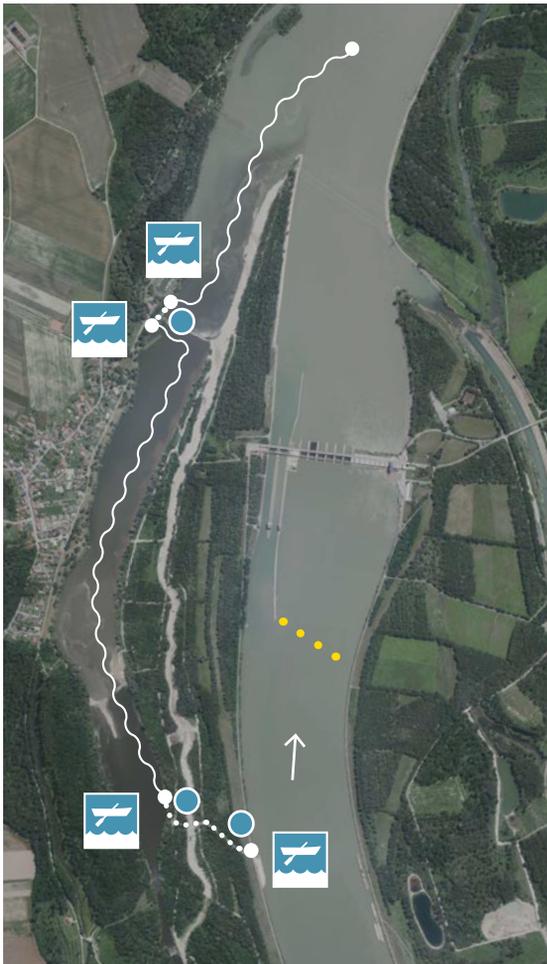
Umsetzwagen im Oberwasser beim Ein-/Ausstieg bzw. im Unterwasser des Altarms.



Schleuse Altenwörth (km 1980,5)

Ein-/Ausstieg im Oberwasser vor der Schleuseneinfahrt und am oberen Ende des Donaualtarms, im Unterwasser am unteren Ende des Donaualtarms bei der Überquerung.

Umsetzwagen im Oberwasser und Unterwasser bei den Ein-/Ausstiegen.



Schleuse Greifenstein (km 1949,2)

Ein-/Ausstieg im Oberwasser vor der Schleuseneinfahrt und am oberen Ende des Donaualtarms, im Unterwasser am unteren Ende des Donaualtarms vor der Überquerung und an der Einmündung des Donaualtarms.

Umsetzwagen im Oberwasser und Unterwasser bei den Ein-/Ausstiegen.



Schleuse Freudenau (km 1921,1)

- i** Signalanlagen für Umsetzanlage beachten.
- !** Bei geöffneter Wehranlage ist die Umsetzanlage gesperrt und es ist die Schleuse zu benutzen.
Ein-/Ausstieg im Oberwasser nach Bojensperre, im Unterwasser bei Rampe.
Umsetzwagen bei Ein-/Ausstiegen.



Schleuse Nussdorf am Donaukanal (km 1932,8)

Gemäß WVO § 20.05 Abs. 5 Regelung der Schifffahrt im Wiener Donaukanal hat die Einfahrt in den und die Ausfahrt aus dem Donaukanal bei Nussdorf durch die Schleuse zu erfolgen.

Sofern die Schleuse nicht wegen Hochwasser, wegen zu erwartendem Eisgang oder aus anderen zwingenden Gründen außer Betrieb ist, werden Schleusungen in den Monaten **April bis Oktober an Werktagen, ausgenommen Samstag, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr** durchgeführt.

Sportfahrzeuge werden nur **gemeinsam** mit den Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt im Linienverkehr oder im Anschluss an diese geschleust. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf gesonderte Schleusung besteht nicht.

Standup Paddler:innen können nicht geschleust werden.

Benutzung der Schleuse – Grundregeln

Falls die Umsetzanlage aus den genannten Gründen nicht benutzbar ist und eine Schleusung erwünscht wird, muss eine **Anmeldung** bei der Schleusenaufsicht zur Feststellung der Schleusenreihenfolge erfolgen.

Die **Ein- und Ausfahrt** an den Schleusen ist durch **Signallichter** geregelt.

Während des **Schleusungsvorgangs** ist das Tragen einer Rettungsweste Pflicht.
Ohne Rettungsweste werden Sie nicht geschleust!

In der Regel wird nicht einzeln, sondern gemeinsam mit anderen Kleinfahrzeugen geschleust. Werden Sie zusammen mit der **Großschifffahrt** (z. B. Fahrgastschiffen) geschleust, müssen in der Regel, jedenfalls bei Talschleusungen, die **größeren Fahrzeuge zuerst einfahren und ausfahren**.

Grundsätzlich ist das Verlassen des Fahrzeuges innerhalb der Schleusenammer nicht gestattet, außer Sie müssen mit der Schleusenaufsicht Kontakt aufnehmen.

Im Schleusenbereich und in den Schleusenammern besteht **Badeverbot**.

Beachten Sie immer die **Anweisungen der Schleusenaufsicht!**

Anmeldung zur Schleusung

Für Kleinfahrzeuge gibt es an den einzelnen Schleusen grundsätzlich Richtzeiten (siehe Tabelle ab Seite 34) zur Durchführung von Schleusungen. Ein Anrecht auf deren Durchführung besteht insbesondere bei starkem Berufsverkehr der Großschifffahrt nicht und es liegt im Ermessen der Schleusenaufsicht, wann und wie die Schleusung durchgeführt wird. Bitte haben Sie daher Verständnis für Wartezeiten, die Ihnen unklar erscheinen.

Grundsätzlich erfolgt die Anmeldung über die an der Sportbootwartelände befindlichen orangefarbenen Außenfernsprecher, im Sichtbereich der jeweiligen Schleusenaufsicht ist eine Anmeldung auch über Mobiltelefon möglich (siehe Tabelle Seite 34). Nach Kontaktaufnahme mit der Schleusenaufsicht warten Sie deren Anweisungen ab.



Außenfernsprecher:
Lautsprecher
Rufhebel
Mikrofon



Bedienung des Außenfernsprechers:

- Rufhebel betätigen und wieder loslassen:
Rufaufbau zur Schleusenaufsicht
- Antwort der Schleusenaufsicht, es kann ohne weitere Betätigung frei gesprochen werden
- Nach Gesprächsende wird die Verbindung durch die Schleusenaufsicht getrennt

Erhalten Sie nicht direkt die Erlaubnis zur Einfahrt, halten Sie an der Sportbootwartelände an und warten Sie auf weitere Anweisungen durch die Schleusenaufsicht, bis Sie zur Schleusung aufgerufen werden.

Einfahrt in die Schleuse

Das Vorbeifahren an anderen Fahrzeugen ist nur nach Anweisung durch die Schleusenaufsicht gestattet. Werden Sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt (z. B. Fahrgastschiffe) geschleust, müssen die größeren Fahrzeuge zuerst in die Schleuse einfahren. **Allfällige Anweisungen der Schleusenaufsicht sind zu beachten.**

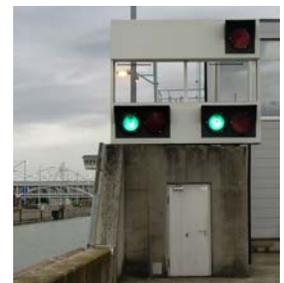
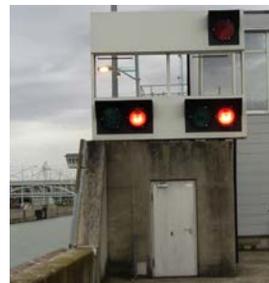
Sie müssen in der Regel, jedenfalls bei Talschleusungen **immer hinter der Großschifffahrt bleiben** und so in der Kammer festmachen, dass Sichtkontakt zur B-Stelle besteht.

Die Einfahrt in die Schleuse wird durch Signallichter geregelt, diese haben die folgende Bedeutung:

Ein oder zwei rote Lichter: Einfahrt verboten

Zwei grüne Lichter: Einfahrt frei

Fahren Sie zügig in die Schleuse ein, ohne jemanden zu behindern!





Nischenpoller



Schwimmpoller

Fahren Sie möglichst weit in die Schleusen-kammer vor und legen Sie so an, dass nachfolgende Kleinfahrzeuge nicht behindert werden.

Halten **Sie ausreichend Abstand** zu anderen Fahrzeugen.

Legen Sie vorzugsweise an der Seite der Schleusen-kammer an, an der sich die Schwimmpoller befinden.

Machen Sie ihr Fahrzeug am Schwimmpoller, Nischenpoller oder an der Aufstiegsleiter mit Leinen oder Bootshaken fest. Befestigen Sie die Leine immer nur so am Poller bzw. an der Leiter, dass ihnen ein Nachführen der Leine während des Schleusenvorgangs möglich ist. **Es besteht sonst die Gefahr des Kenterns und Ertrinkens!**

Geben Sie über Mobiltelefon, Zuruf oder Handzeichen ihre **Schleusungsbereitschaft** bekannt.

Die Schleusung

Das Fahrzeug muss am Nischenpoller, Schwimmpoller oder an einer Leiter festgemacht werden.

Verwenden Sie während des Schleusenvorgangs die Leinen bzw. Bootshaken so, dass ein Hängenbleiben verhindert wird. **Passen Sie die Spannung der Leinen dem Wasserstand an.** Ziehen Sie die Leinen nach bzw. lockern Sie diese rechtzeitig. Wählen Sie immer einen zum Wasserstand passenden Poller. Hat sich der Wasserstand so weit geändert, dass die Verwendung eines anderen Pollers günstiger wäre, entnehmen Sie die Schlinge am Poller und legen sie an einem besser geeigneten an.

Arbeiten Sie stets ruhig und ohne Hektik. Konzentration und Aufmerksamkeit sind unbedingt notwendig. Halten Sie stets ein Schneidegerät griffbereit, um **im Notfall die Leinen kappen** zu können!

Die Talschleusung

Am Schwimmpoller ist darauf zu achten, dass das Gewicht kleinerer Fahrzeuge unter Umständen nicht ausreichend ist, um bei einem Verklemmen des Schwimmpollers das Nachrutschen zu gewährleisten; es besteht die Gefahr des Hängenbleibens und Kenterns.



Grenzlinie gelb



notfalls Leine kappen!

Die Bergschleusung

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug eine Bergschleusung durchführen, beachten Sie die beim Füllen entstehende Strömung in der Schleusenkammer. Je nach Bauart erfolgt die **Füllung der Schleusenkammer** unterschiedlich: In den Schleusen **Ottensheim, Abwinden, Wallsee, Melk, Altenwörth, Greifenstein** und **Freudenau** erfolgt sie über Öffnungen im Bereich des Unterhauptes, es entsteht daher eine **starke Strömung bergwärts**. Auf eine sichere Verheftung auf Grund der Strömungseigenschaften ist zu achten!

In den oben genannten Schleusen müssen Kleinfahrzeuge mit einer Länge von **weniger als 20 m innerhalb der stromaufwärtigen zwei Drittel der Kammer** festmachen.

Dieser Bereich ist an der Schleusenmauer mit **gelben oder weißen Grenzlinien** markiert.

In der **Schleuse Aschach** erfolgt die Füllung über Schlitze im Kammerboden, es entsteht daher nur eine **geringe Strömung**. Auf eine **sichere Verheftung** ist zu achten!

In der **Schleuse Persenbeug** erfolgt die Füllung durch Anheben des Oberhauptes. Beachten Sie, dass in der Schleuse Persenbeug keine Schwimmpoller vorhanden sind!

Ausfahrt aus der Schleuse

Sobald der Wasserstand ausgeglichen ist, werden die Schleusentore durch die Schleusenaufsicht geöffnet. Die Ausfahrt aus der Schleuse wird durch eine Lichtsignalanlage geregelt.

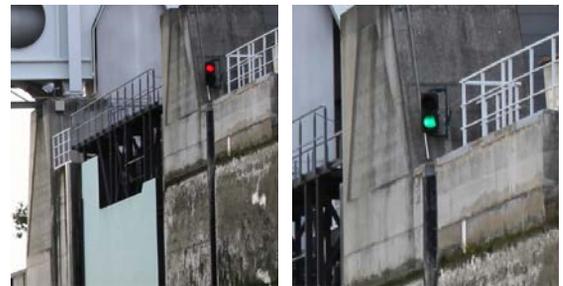
Ein rotes Licht: Keine Ausfahrt!

Warten bis die Signalanlage auf Grün wechselt.

Ein grünes Licht: Ausfahrt frei!

Fahren Sie zügig aus, aber gefährden Sie niemanden und vor allem nicht sich selbst!

Werden Sie zusammen mit der Großschiffahrt geschleust, müssen in der Regel die größeren Fahrzeuge zuerst aus der Schleuse ausfahren.



Ampeln bei Ausfahrt



Rettungswesten

Worauf muss ich bei der Auswahl einer Schwimmweste oder Rettungsweste achten?

Schwimm- und Rettungswesten unterliegen als „persönliche Schutzausrüstung“ der VERORDNUNG (EU)Richtlinie 2016/425. Damit sie in der Europäischen Union verkauft werden dürfen, müssen sie zum Zeichen dafür, dass sie die „Grundlegenden Anforderungen“ dieser Richtlinie erfüllen, das CE-Kennzeichen tragen.



Feststoff-Rettungsweste

Wartungsfrei und preisgünstig, durch die voluminösen Auftriebskörper, jedoch für bewegungsintensive Sportarten wenig geeignet



Automatisch aufblasbare Rettungsweste

Auslösung durch wasserlösliche Tablette, die einen federge-spannten Bolzen blockiert, regelmäßige Wartung erforderlich



Für die detaillierten sicherheitstechnischen Anforderungen verweist die Richtlinie auf die internationale Normenreihe EN ISO 12402, die für die unterschiedlichen Auftriebsklassen und Anwendungsbereiche leicht erkennbare Piktogramme verwendet.

Die wichtigsten Kenndaten müssen entweder auf der Schwimm- oder Rettungsweste direkt oder in einer gesonderten Anleitung sichtbar sein.

Bei der Auswahl Ihrer persönlichen Schwimm- oder Rettungsweste sollten Sie neben den individuellen Einsatzbedingungen vor allem auch auf eine gute Passform achten. Die Schwimm- oder Rettungsweste muss gut sitzen, um der Gefahr vorzubeugen, aus der Weste herauszurutschen. Viele Rettungswesten sind dazu mit Schrittgurten ausgestattet. Berücksichtigen Sie auch, dass Sie die Weste eventuell unter verschiedenen Bedingungen verwenden. Die Weste sollte deshalb ausreichende Einstellmöglichkeiten bieten, damit sie sowohl in Kombination mit Bekleidung als auch mit Wetterschutzkleidung sicher und bequem sitzt.

RETTUNGSWESTEN: Auftriebsklassen



EN ISO 12402-5 (früher EN 393)

Nicht für Schleusungen zulässig!

Verwendung in geschützten Gewässern, wo Hilfe und Rettung in der Nähe sind und unter Bedingungen, in denen voluminöse Auftriebsmittel die Beweglichkeit der bzw. des Benutzenden behindern können.



EN ISO 12402-4 (früher EN 394)

Für Personen, die in geschützten und ruhigen Gewässern auf Rettung warten müssen.



EN ISO 12402-3 (früher EN 395)

Für den allgemeinen Hochseebereich und raues Wetter, kann eine bewusstlose Person in Badekleidung in eine sichere Lage drehen und eine voll bekleidete Person in einer sicheren Lage halten.

Hinweis: Jede höherwertige Auftriebsklasse ist ebenfalls für das Schleusen zulässig.

Erreichbarkeit und Schleusungszeiten österreichische Donau



Schleuse	Telefonnummer	Strom-km	Funkkanal	Bergschleusung	Talschleusung
Schleuse Aschach	+43 (0) 504 321 6610	2162,670	18	11:00 13:00 18:00	09:00 13:30 17:00
Schleuse Ottensheim	+43 (0) 504 321 6620	2146,800	20	10:00 12:00 17:00	10:30 14:30 18:00
Schleuse Abwinden	+43 (0) 504 321 6630	2119,600	22	10:30 15:00 18:30	09:00 13:00 17:00
Schleuse Wallsee	+43 (0) 504 321 6640	2095,100	18	09:00 13:30 17:00	10:30 14:30 18:30
Schleuse Persenbeug	+43 (0) 504 321 6650	2060,420	20	10:45 14:45 18:45	09:00 12:00 17:30
Schleuse Melk	+43 (0) 504 321 6660	2038,100	22	09:30 13:30 17:30	10:00 13:00 18:30
Schleuse Altenwörth	+43 (0) 504 321 6670	1980,100	20	10:30 13:15 16:00* 19:00	09:00 11:00* 14:30 16:45 19:00*
Schleuse Greifenstein	+43 (0) 504 321 6680	1949,200	22	08:45 11:00 14:30* 17:30	10:30 12:30* 16:00 19:30 20.30*
Schleuse Nussdorf	+43 (0) 504 321 2505		19	siehe Seite 21	
Schleuse Freudenau	+43 (0) 504 321 6690	1921,050	18	Keine fixen Zeiten! Schleusungen nach vorhandenen Möglichkeiten!	

* an Sonn- und Feiertagen

Die angegebenen Schleusungszeiten sind Richtzeiten zur Durchführung von Schleusungen.

Ein Anrecht auf deren Durchführung besteht insbesondere bei starkem Berufsverkehr der Großschifffahrt nicht, und es liegt im Ermessen der Schleusenaufsicht, wann und wie die Schleusung durchgeführt wird.



App Store



DoRIS
mobile



Google Play

Bringt mobile Schifffahrtsservices auf Ihr Handy!



Aktuelle elektronische
Version (deutsch/englisch)
dieser Broschüre:



Fotos: © viadonau, © Verbund AG (S. 3), basemap (S. 12-20),
© Zinner (S. 30), © Bindemanis/shutterstock (S. 32)

viadonau

viadonau ist ein Unternehmen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. An sechs Standorten und zehn Schleusen entlang der 378 Flusskilometer in Österreich betreuen über 250 Mitarbeiter:innen die Naturlandschaft und die Wasserstraße Donau. Unser gemeinsames Ziel ist die behutsame und nachhaltige Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Donau. Für jede Maßnahme und bei jeder Dienstleistung haben wir alle wesentlichen Umwelt-, Sicherheits- und Wirtschaftsaspekte im Auge. So ist unser Engagement stets ausgewogen – für die Natur, für die Menschen am Fluss und für den Standort Österreich. Die Mitarbeiter:innen an den Schleusen sind rund um die Uhr für unsere Kunden im Einsatz und managen mehr als 100.000 Schiffe pro Jahr.

IMPRESSUM:

via donau – Österreichische
Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
Donau-City-Straße 1, 1220 Wien
T +43 50 4321-1000 | office@viadonau.org
www.viadonau.org

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie



gedruckt nach den Richt-
linien des Österreichischen
Umweltzeichens



Druckerei Janetschek GmbH · UW-Nr. 637